

18. Wahlperiode

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

---

**Energiearmut bekämpfen: Strom- und Gassperren vermeiden**  
Drucksachen 18/1877 und 18/2311

---



Der Senat von Berlin  
JustVA – V B 1  
Telefon: 9013 (913) - 2762

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung  
- zur Kenntnisnahme -

über Energiearmut bekämpfen: Strom- und Gassperren vermeiden  
- Drucksachen Nrn.18/1877 und 18/2311 -

---

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 50. Sitzung am 28. November 2019 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, verstärkt gegen Strom- und Gassperren vorzugehen. Dabei sollen unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Bei den Energieversorgern, insbesondere den Grundversorgern, darauf hinzuwirken,
  - ihr Mahnverfahren umzustellen. Vor Versand einer Sperrandrohung soll zunächst eine erste Zahlungsaufforderung versendet werden. Die Sperrandrohung soll optisch hervorgehoben werden.
  - dass in allen Rechnungen, Sperrandrohungen und Sperrankündigungen ein Beiblatt mit Darstellung in leichter Sprache beiliegt und auf die Hilfemöglichkeiten des zuständigen Jobcenters sowie auf Beratungseinrichtungen, insbesondere auf die Energieschuldenberatungsstelle der Verbraucherzentrale, sowie auf die Nachweismöglichkeit unzumutbarer Härte hingewiesen wird.
  - dass sich diese freiwillig dazu verpflichten, Sperrverfahren erst bei individuellen Zahlungsrückständen in Höhe von 200,00 Euro einzuleiten.
  - dass das Mahn- und/oder Sperrverfahren ausgesetzt wird, wenn der/die Betroffene nachweist, dass ein Antrag auf Energieschuldenübernahme bei dem zuständigen Jobcenter eingereicht wurde.
  - dass die Möglichkeit des Wechsels des Strom- oder Gasversorgers nicht durch überzogene Bonitätsprüfungen erschwert wird.
  - dass sozialverträgliche Grenzen für die Bemessung der an den Stromversorger zu zahlenden Raten gesetzt und übergroße Nachzahlungen durch die Möglichkeit monatlicher Strom- und Gasabrechnungen vermieden werden.
  - dass auf Strom- bzw. Gassperren weitestgehend verzichtet wird, wenn besonders schutzbedürftige Personen wie z. B. Kinder, Senioren und schwer Kranke

davon betroffen sind; eine Kompensation aus Haushaltsmitteln ist dabei auszuschließen.

- Die Berliner Stadtwerke sollen bei den aufgezählten Punkten eine besondere Vorbildwirkung einnehmen.
2. Bei den Strom- und Gasnetzbetreibern darauf hinzuwirken,
    - dass vor Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich keine Sperrungen ausgeführt werden und bei Wegfall des Sperrgrundes eine unverzügliche Wiedereinschaltung erfolgt.
    - dass auf die Erhebung einer Vorkasse für die Nachprüfung einer Messeinrichtung beim Endverbraucher verzichtet wird, wenn es begründete Zweifel an deren ordnungsgemäßem Funktionieren gibt.
  3. In Gesprächen mit den Jobcentern, Sozialämtern und den Grundversorgern auf eine Vereinbarung hinzuwirken, die das Ziel hat, die Kommunikation zwischen Jobcentern bzw. Sozialämtern und Grundversorgern vor dem Vollzug einer Strom- oder Gassperre zu verbessern sowie die Einhaltung der Härtefallregelungen sicherzustellen, beispielsweise durch das Angebot an Transferleistungsbezieher\*innen, zur Erteilung von Einverständniserklärungen in dem Sonderfall drohender Stromsperrungen das Jobcenter bzw. das Sozialamt zu informieren.
  4. Die Einrichtung eines Runden Tisches unter Beteiligung der für Soziales, für Energie und für Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltungen, der Grundversorger für Strom und Gas, der Betreiber des Strom- und des Gasnetzes, der Jobcenter, der Sozialämter, von Schuldnerberatungen, der Verbraucherzentrale, von Mieterorganisationen und anderen relevanten Akteuren. Ziel des Runden Tisches sollte die Koordination der Maßnahmen sowie die Erörterung und Umsetzungsbegleitung weiterer Maßnahmen gegen Strom- und Gassperren sein.
  5. Einkommensschwache Haushalte bei der Anschaffung energiesparender Haushaltsgeräte zu unterstützen.
  6. Die Einrichtung eines Notfallfonds nach Vorbild des Enercity-Härtefonds in Hannover zu prüfen.
  7. Die Energieschuldenberatungsstelle und die aufsuchende Beratung sollen weiter gestärkt werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmalig zum 31. März 2020 sowie dann jährlich zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Zu 1. und 2.:

Die im Antrag aufgeführten Maßnahmen entsprechen in weiten Teilen den Themenschwerpunkten eines in Abständen tagenden Fachforums Energiearmut, das die Verbraucherzentrale Berlin eingerichtet hat. Nicht alle Themen konnten bis zum Berichtszeitpunkt in den Arbeitskreisen des Fachforums behandelt werden. Im Folgenden wird zu den bereits thematisierten Maßnahmen aus den Arbeitskreisen und auf Grundlage von Stellungnahmen

der GASAG AG (GASAG) als Grundversorgerin für Gas, der Vattenfall Europe Sales GmbH (Vattenfall) als Grundversorgerin für Strom, der Stromnetz Berlin GmbH (Stromnetz Berlin) als zuständige Betreiberin des Berliner Stromverteilnetzes sowie der Berliner Stadtwerke als kommunale Stromanbieterin wie folgt berichtet:

Bezüglich der Ausgestaltung des Mahnverfahrens teilt die GASAG mit, dass deren Mahnverfahren bereits angepasst wurde. Der Zeitraum vom Eintritt der Fälligkeit bis zum Sperrtermin beläuft sich auf ca. zwei Monate, wodurch den Kundinnen und Kunden mehr Zeit zur Klärung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird. Vor der Ankündigung einer Sperrung erhalten die Kundinnen und Kunden eine Mahnung. Die Sperrankündigung enthält einen konkreten Sperrtermin und hebt sich optisch deutlich von einer „regulären“ Mahnung ab.

Vattenfall teilt mit, dass aktuell an der Optimierung der Mahnung gearbeitet wird. U.a. soll zukünftig in der Betreffzeile der Mahnung, welche die Sperrandrohung enthält, der Text „Mahnung und Androhung der Versorgungsunterbrechung“ aufgenommen und hervorgehoben werden. Auch in dem der ersten Mahnung folgenden Schreiben an die Kundinnen und Kunden soll auf die drohende Sperrung deutlicher als in der Vergangenheit hingewiesen werden. Vattenfall weist weiter darauf hin, dass die Zahlungsaufforderung bereits mit Versand des Abschlagsplans jeweils zu Beginn jeder Abrechnungsperiode erfolgt. Eine verpflichtende, der Sperrandrohung vorangehende Zahlungserinnerung wäre eine weitere Zahlungserinnerung innerhalb weniger Wochen. Durch einen solchen zusätzlichen Schritt würde die Phase verlängert, während der sich Schulden anhäufen können. § 19 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) regelt explizit, dass die Sperrandrohung mit der Mahnung verschickt werden darf. Die in der StromGVV festgelegte Vier-Wochen-Frist bietet laut Vattenfall genug Raum, um eine Zahlungsregelung zu erreichen oder eine Unangemessenheit geltend zu machen.

Im Rahmen der Arbeitskreise des Fachforums hat die GASAG den Entwurf für ein Beiblatt vorgestellt, auf dem das Mahn- und Sperrverfahren in vereinfachter grafischer Darstellung beschrieben wird. Nach Angaben der GASAG befindet sich das Informationsblatt kurz vor der Fertigstellung und soll zukünftig bei der Terminankündigung beigelegt und den Jobcentern, Sozialämtern sowie Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zur Verteilung zur Verfügung gestellt werden.

Vattenfall informiert bereits in einem Flyer über das Thema Mahnung und Zahlungsrückstände und weist darin auf verschiedene Beratungsstellen hin. Der Flyer ist in mehreren Sprachen verfügbar und wird bereits bei Schuldnerberatungen, Verbraucherzentralen und Jobcentern den Kundinnen und Kunden ausgehändigt. Um die Komplexität von Rechnungen und Zahlungserinnerungen nicht unnötig zu erhöhen, beabsichtigt Vattenfall, Beiblätter im Postversand nur bei bestimmten Kundengruppen beizufügen. Auf Hilfsmöglichkeiten und mehrsprachige digital bereitgestellte Informationen im Internet wird Vattenfall in ihren Schreiben hinweisen. Bei den digital bereitgestellten Dokumenten werden Beiblätter im vorgenannten Sinne umfassend eingebracht. Hilfsmöglichkeiten finden Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet unter [www.vattenfall.de/zahlungsverzug](http://www.vattenfall.de/zahlungsverzug).

Die Vertreterinnen und Vertreter in den Arbeitskreisen des Fachforums Energiearmut arbeiten gemeinsam an einer weiter optimierten, adressatenorientierten Darstellung der neuen und bereits vorhandenen Informationsunterlagen.

Bereits in der Vergangenheit konnte das Mahn- und/oder Sperrverfahren für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, wenn eine entsprechende Übernahmeerklärung der Sozialträger bei den Versorgern vorgelegt wurde. Die GASAG hat zusätzlich eine Mahnsperre für Kundinnen und Kunden eingeführt, die schriftlich nachweisen, dass ihr Vorgang beim Jobcenter bzw. bei anderen Sozialleistungsträgern geprüft wird. Zudem besteht bei der GASAG bereits eine Telefonhotline, über die durch das Jobcenter, das Sozialamt oder das LAF eine Übernahme der Schulden in Aussicht gestellt und das Verfahren vorerst ausgesetzt werden kann.

Seitens Vattenfall wird seit dem 01.11.2019 eine Telefonhotline bereitgestellt. Das Verfahren wird in der Anlaufphase mit den Jobcentern Berlin Lichtenberg, Berlin Spandau und Berlin Tempelhof-Schöneberg erprobt. Zeitnah soll dieses Verfahren auf alle Jobcenter, Sozialämter, das LAF und weitere relevante Schuldnerberatungen ausgeweitet werden. Vattenfall teilt mit, dass die Verbraucherzentrale die Telefonhotline bereits seit 2018 nutzt. Im Rahmen der Vereinbarungen zur Nutzung der Telefonhotline können alle beteiligten Institutionen eine befristete Stundung von maximal vier Wochen erwirken. Im Rahmen der Kooperation mit den genannten Stellen bietet Vattenfall weitere Regelungen zugunsten der Kundinnen und Kunden.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromGKV und § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGKV) ist eine Unterbrechung der Energieversorgung u. a. dann unzulässig, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung, insbesondere des Zahlungsverzugs, der Kundinnen und Kunden stehen. Ob die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beantwortet werden. Liegen dem Energieversorger keine Informationen zur Schutzbedürftigkeit vor, bedarf es insoweit eines Hinweises von Seiten der Kundin bzw. des Kunden.

Im Rahmen der Arbeitskreise des Fachforums Energiearmut werden derzeit Möglichkeiten besprochen, ob und in welcher Form Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Anwendung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromGKV / GasGKV hingewiesen werden können.

Die Berliner Stadtwerke messen dem Thema Energiearmut eine hohe Bedeutung bei. In der Öffentlichen Beiratssitzung der Berliner Stadtwerke im November 2018 unter dem Titel „Energie für alle oder soziale Falle“, mit Teilnehmenden aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft, stand das Thema Energieschulden im Vordergrund.

Die Stadtwerke verzichten bewusst auf Bonitätsabfragen im Vorfeld eines Vertragsschlusses bei Neukundinnen und -kunden. Kundinnen und Kunden werden mit drei Mahnungen auf einen Zahlungsverzug hingewiesen. Bei Vorliegen von Kontaktdaten wird zudem versucht, persönlich Kontakt aufzunehmen.

Um einen erhöhten Stromverbrauch zu reduzieren, weisen die Stadtwerke in ihrem Internetauftritt auf die Beratungsangebote der Verbraucherzentrale hin. Auch im Mahnverfahren, hier vor allem im persönlichen Gespräch, wird auf diese Angebote verwiesen. Zudem wird bei Kooperationsveranstaltungen in den Mieter-Quartieren auf die Angebote der Verbraucherzentrale hingewiesen.

Bisher werden vor den Weihnachtsfeiertagen bis zum Jahresbeginn keine Sperrungen im Auftrag der Grundversorger durchgeführt. Diese Entscheidung wird jedes Jahr situationsabhängig, z. B. in Abhängigkeit von der Lage der Feiertage und der jeweiligen Wetterlage, getroffen. Einer Festlegung von bestimmten Feiertagen - außerhalb der Weihnachtsfeiertage -, vor denen nicht gesperrt wird, wird derzeit im Rahmen des Fachforums Energiearmut diskutiert.

Stromnetz Berlin weist darauf hin, dass sie die Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des jeweiligen Stromlieferanten der Letztverbraucherinnen und –verbraucher durchführt. Zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Stromlieferanten besteht u. a. dazu ein Netznutzungsvertrag. Dieser Vertrag ist durch Beschluss der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-17-168, Beschl. v. 20.12.2017) und ist von allen Stromlieferanten und Netzbetreibern bundesweit anzuwenden. Nach § 10 Abs. 6 dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des jeweiligen Stromlieferanten durchzuführen. Stromnetz Berlin teilt mit, dass für die vertragsgemäße Ausführung dieser Anweisung alle Arbeitstage genutzt werden müssen.

Sofern es möglich ist, werden bereits jetzt Aufträge zur Unterbrechung der Anschlussnutzung vorrangig am Wochenbeginn ausgeführt. Stromnetz Berlin führt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ebenfalls auf Anweisung des jeweiligen Stromlieferanten unverzüglich durch. In besonders dringenden Fällen ist Stromnetz Berlin auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten tätig. Hierbei wird Stromnetz Berlin durch das Berliner Elektrohandwerk unterstützt.

Für die Wiedereinschaltung nutzt Stromnetz Berlin einen abgestimmten Prozess, um eine schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Bezüglich des Verzichts auf Vorauszahlung für die Nachprüfung einer Messeinrichtung teilt die GASAG mit, dass sie keine Vorkasse für die Überprüfung der Messeinrichtung erhebt. Eine Rechnung wird nach der Prüfung nur gestellt, wenn kein Fehler in der Messeinrichtung nachzuweisen ist.

Stromnetz Berlin teilt mit, dass nach ihrer Erfahrung die Bereitschaft der Letztverbraucherinnen und –verbraucher, die angefallenen Kosten nach erfolgter Prüfung zu begleichen, äußerst gering sei. Bei einem Verzicht auf Vorauszahlung würden dem Unternehmen höhere Kosten für das Forderungsmanagement sowie Zahlungsausfälle entstehen. Stromnetz Berlin hält eine Vorauszahlung aus den genannten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Letztverbraucherinnen und –verbraucher die Kosten der Überprüfung der Messeinrichtungen zu zahlen hatten, weiterhin für erforderlich.

zu 3. und 4.:

Unter der Schirmherrschaft des Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herrn Dr. Dirk Behrendt, hatte die Verbraucherzentrale Berlin im Spätsommer 2019 zu einem Fachforum über das Thema Energiearmut eingeladen. An dem Fachforum nahmen u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherzentrale Berlin (federführend), der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der beiden Grundversorger Vattenfall Europe Sales GmbH und GASAG AG,

des Netzbetreibers NBB, aus Jobcentern, aus Bezirksämtern, der Verbraucherzentrale Bundesverband, der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung und der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Berlin-Brandenburg teil.

Dieses Fachforum wurde in zwei Arbeitskreisen unter Leitung der Verbraucherzentrale Berlin fortgeführt, in denen im Wesentlichen die im Antrag unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Themenschwerpunkte diskutiert und behandelt wurden und werden.

Die Arbeit der Arbeitskreise wird kontinuierlich fortgeführt.

Zu 5.:

Leistungsrechtlich besteht bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG kein Handlungsspielraum zur Unterstützung der Haushalte bei der Anschaffung energiesparender Haushaltsgeräte. Der Kauf von Haushaltsgeräten als die so genannte „weiße Ware“ ist als zu 100% regelbedarfsrelevant in die Bemessung der Regelbedarfe eingeflossen und muss daher vollständig aus diesem bestritten werden. Die Leistungsberechtigten sind gehalten, die monatlich dafür zur Verfügung stehenden Beträge über einen längeren Zeitraum anzusparen. Sofern dies nicht möglich ist, kann eine Finanzierung nur über die Ausgabe eines Darlehens durch den Leistungsträger erfolgen. Der darlehensweise zur Verfügung gestellte Betrag muss jedoch in monatlichen Raten bei Kürzung des Regelbedarfs zurückgezahlt werden. Eine rechtliche Möglichkeit, die Anschaffung eines energiesparenden Haushaltsgerätes im Beihilfewege zu unterstützen, gibt es nur bei einer Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten. Die Fälle sind jedoch eng begrenzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 sowie 1 BvR 1691/13) ausgeführt, dass der Gesetzgeber von Verfassung wegen nicht gehindert ist, aus der grundsätzlich zulässigen statistischen Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herauszunehmen. Der existenzsichernde Regelbedarf muss jedoch entweder insgesamt so bemessen sein, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder ist durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern. Als ein Beispiel hat das Bundesverfassungsgericht die Anschaffung der so genannten „weißen Ware“ benannt. Nach der vorliegenden Berechnungsweise des Regelbedarfs sieht das Bundesverfassungsgericht die Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden. Es besteht hier eine sehr hohe Differenz zwischen statistischem Durchschnittswert und tatsächlichem Anschaffungspreis.

Der Regelbedarf für eine alleinstehende Person enthielt im Jahr 2019 für die Anschaffung von Kühlschränken, Kühl- und Gefrierschränken lediglich ein Betrag in Höhe von 1,65 Euro monatlich sowie für die Anschaffung von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülern und Bügelmaschinen in Höhe von 1,58 Euro monatlich. Im Regelbedarf 2020 sind hierfür 1,81 Euro beziehungsweise 1,73 Euro vorgesehen. Zusätzliche Landesmittel aus dem Berliner Landesdoppelhaushalt 2020/2021 stehen im Sozialetat nicht zur Verfügung.

Der Forderung der Mehrheit der Länder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 die Anschaffung von Haushaltsgeräten als Position aus dem Regelbedarf herauszulösen und einen eigenen Beihilfeanspruch zu schaffen, ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen.

Im Rahmen des Projekts "Stromspar-Check" werden Haushalte mit geringem Einkommen über einen bewussteren Umgang mit Energie informiert und somit bei den Kosten für Strom



und Wasser entlastet. Menschen, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG oder Wohngeld beziehen, haben darauf einen Anspruch.

Das Stromspar-Team besucht die Berechtigten in ihren Wohnungen und überprüft dort den Stromverbrauch. Die Berechtigten bekommen dann die ersten Tipps, wie sie in ihrem Haushalt Strom und damit bares Geld sparen können. Bei einem zweiten Besuch des Stromspar-Teams erhalten sie kostenlose Soforthilfen wie Energiespar- und LED-Lampen, schaltbare Steckdosenleisten, TV-Standby-Abschalter, Zeitschaltuhren und Strahlregler für Wasserhähne, die nach Bedarf auch sofort montiert werden.

Ein weiterer Baustein des vom Bundesumweltministerium geförderten Projektes Stromspar-Check ist der so genannte „Kühlschranktausch“. Wenn der Kühlschrank oder der Gefrierschrank alt ist und viel zu viel Strom verbraucht, können die Berechtigten hierfür einen 100-Euro-Gutschein erhalten.

Der Gutschein über 100 Euro gilt für den Austausch von Kühlschränken, Kühlgefrier-Kombinationen, Gefriertruhen und Gefrierschränken, die älter als zehn Jahre sind. Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen nicht größer und in seiner Bauart vergleichbar mit dem alten Gerät sein. Der alte Kühlschrank und/oder das alte Gefriergerät muss fachgerecht und mit Nachweis entsorgt werden. Um den Gutschein einzulösen, müssen der Originalkaufbeleg sowie das A+++-Energie label des neuen Gerätes, der unterzeichnete Entsorgungsnachweis und ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden.

Um einkommensschwache Haushalte bei der Anschaffung energiesparender Haushalte sachgerecht zu unterstützen und entsprechend zu motivieren, den Kühlschranktausch des Projektes in Anspruch zu nehmen, wäre z.B. eine Anhebung des Gutscheinbetrages ein mögliches Instrument.

Das Projekt "Stromspar-Check Aktiv" wird vom Deutschen Caritasverband und dem Verband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands durchgeführt und vom Bundesumweltministerium aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert.

Ein weiterer Punkt ergibt sich aus dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030). Im Handlungsfeld 5 - Private Haushalte und Konsum (PHK) - ist unter Nummer 5.1 als Handlungsfeld PHK-1 die Einführung einer „Abwrackprämie“ für weiße Ware ausgewiesen. Im Wesentlichen geht es hier um die Einführung einer Modernisierungsprämie durch den Handel als freiwillige Maßnahme. Die Prämie soll in Form eines Rabattes für den Ersatz des Altgerätes ausgegeben werden, wobei einkommensschwache Haushalte besonders zu berücksichtigen sind. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz verweist darauf, dass diese Maßnahme im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld PHK-3 des BEK 2030 vorbereitet wird. PHK-3 beschäftigt sich mit der Ausweitung zielgruppenspezifischer aufsuchender Beratungsangebote. Mit der konkreten Umsetzung einer Modernisierungsprämie für weiße Ware ist nach Auskunft der Fachverwaltung aktuell noch nicht begonnen worden.

zu 6.:

Der Verein enercity-Härtefonds e.V. wurde am 8. April 2011 von enercity zusammen mit der Landeshauptstadt Hannover gegründet. Beide Partner möchten soziale Härten bei Privathaushalten durch Sperrungen der Energieversorgung aufgrund von Zahlungsverzug verhindern. Vollständig finanziert wird die Arbeit des Vereins von der Stadtwerke Hannover AG. Zielgruppe sind soziale Härtefälle mit geringem Einkommen, welche private Energie- und Wasserkunden von enercity sind. Sie werden zur Aufhebung von Versorgungsunterbrechungen von Gas, Strom und Wasser durch den Verein einmalig finanziell unterstützt. Die Voraussetzung ist, dass sie hierfür keine Leistungen vom Jobcenter oder dem Fachbereich Soziales erhalten beziehungsweise bekämen. Ein Kostenübernahmeanspruch nach den Vorschriften des SGB II, des SGB XII sowie des AsylbLG muss ausgeschlossen sein. Ferner

müssen die Betroffenen bei der Feststellung möglicher gesetzlicher Kostenübernahmeansprüche mitwirken und sich nicht mutwillig in die Schuldensituation begeben haben. Liegen die Voraussetzungen vor, wenden sich nach Abstimmung mit dem betroffenen Kunden und dessen schriftlicher Zustimmung das Jobcenter oder das Sozialamt selbst an den Verein, der nicht direkt von Kunden kontaktiert werden kann.

Anhand eines Kriterienkataloges entscheidet der Verein enercity-Härtefonds, ob ein sozialer Härtefall vorliegt. Als solcher gelten Kunden, die entweder aufgrund hohen Alters und/oder gesundheitlicher Einschränkungen besonders von den Auswirkungen einer Sperrung betroffen sind. Ebenso gilt es auch für Familien und Alleinerziehende mit kleinen Kindern. Eine finanzielle Unterstützung wird zweckgebunden für Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Hannover AG im Einzelfall gewährt und direkt überwiesen. Dabei handelt es sich um eine Einzelentscheidung des Vereins ohne Rechtsanspruch, die in der Regel einmalig erfolgt.

enercity als Energieversorger stellt dem Verein bis zu 150.000 Euro jährlich für die finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Diese Mittel wurden in keinem Jahr ausgeschöpft. Mit dem Kooperationsansatz des enercity-Härtefonds werden über dessen Zuwendungen hinaus Sperrungen bereits im Vorfeld verhindert bzw. aufgehoben. Während einer Antragsprüfung durch das Jobcenter oder dem Fachbereich Soziales ist mit enercity bei möglichen Härtefällen vereinbart, dass der Sperrprozess im Einzelfall befristet ausgesetzt wird. Ein für dieses Verfahren entwickeltes Formular (Kostenübernahmeprüfung) wird von der zuständigen Leistungsstelle auf eine gesondert eingerichtete Fax-Nummer gesandt.

Der enercity-Härtefonds kann und soll nicht das bestehende und in der Regel funktionierende soziale System öffentlicher Unterstützungsleistungen ersetzen. Das Modell ermöglicht vielmehr schnelles und gezieltes Handeln und Hilfe in akuten Notsituationen, die von öffentlichen Leistungen nicht mehr abgedeckt werden. Er dient außerdem als Ergänzung zu den bei enercity bereits vorhandenen Möglichkeiten wie den Ratenmodellen und Stundungen sowie den öffentlichen Unterstützungsleistungen für sozial Benachteiligte nach dem Sozialgesetzbuch.

Grundsätzlich ist das Modell zur Verhinderung von Sperrungen der Energieversorgung zu begrüßen – insbesondere mit Blick auf den hier betroffenen Personenkreis.

Die Prüfung zur Einrichtung eines Notfallfonds ist noch nicht abgeschlossen.

zu 7.:

Die Verbraucherzentrale Berlin hat für Energieschuldenberatungen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei angeboten werden, und die Durchführung eines Fachforums zum Thema Energiearmut in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils 161.000 € zur Verfügung gestellt bekommen. Diese Beträge wurden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 um jährlich jeweils 137.000 € aufgestockt. Die Mittel werden u.a. für einen Personalberatungsaufwuchs um 1,5 Stellen verwendet. Ziel unter anderem ist, etwaige Wartezeiten für Beratungen auf ein minimales Maß zu reduzieren.

In 2019 hat die Verbraucherzentrale Berlin rd. 480 Energieschuldenberatungen durchgeführt. Im Übrigen soll die Vernetzungsarbeit fortgeführt und intensiviert werden.

Die Energieschuldenberater\*innen unterstützen die Verbraucher\*innen beim nachfolgenden Schriftverkehr bzw. bieten bei Bedarf weitere Beratungsgespräche an. Ist eine Lösung durch den Verbraucher nicht eigenständig herbeizuführen oder bereits bei Beginn der Beratung absehbar, dass aufgrund besondere Umstände (z.B. Dringlichkeit, bereits gescheiterte Lö-

sungsversuche, Sprachbarrieren, rechtliche Probleme ..) eine Lösung durch die Verbraucher\*innen selbst schwer oder nicht erzielbar sein wird, übernimmt die Verbraucherzentrale den Schriftverkehr mit Anbietern, Hausverwaltungen oder Sozialleistungsträgern

1. Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 1 sowie 3 bis 6 der GGO II

2. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 24. März 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucher-  
schutz und Antidiskriminierung